

ten Pflichten beziehungsweise Rechte der Angehörigen des MfS²³ darstellen. Das heißt, strafrechtliche Verantwortlichkeit schließt disziplinarische Verantwortlichkeit nicht aus.

Abschließend dazu ist noch auf ein Problem aufmerksam zu machen. Der Ausgang operativer Befragungen wird wesentlich davon beeinflußt, wie der unmittelbar mit dem Vorkommnis oder politisch-operativ bedeutsamen Sachverhalt konfrontierte direkte Vorgesetzte erste Untersuchungen, Befragungen des Mitarbeiters, Sicherung von Beweismitteln, Kontrollhandlungen u. a. m. durchführt. Von seinem Vorgehen kann die Beweislage im Rahmen der nachfolgenden Prüfungshandlungen durch die Hauptabteilung IX/5 nachhaltig beeinflußt werden. Diese Phase der Untersuchungen muß deshalb im Interesse der Gewährleistung der inneren Sicherheit des Ministeriums für Staatssicherheit noch stärker für die Qualifizierung der Ausgangshinweise und damit zur zügigen und umfassenden Aufklärung genutzt werden.

²³Vgl. Disziplinarordnung des MfS, Ziffer 6.1.1., So ist beispielsweise der Antritt einer Arreststrafe bei nachfolgend eingeleitetem Ermittlungsverfahren nicht der Zeitpunkt der Festnahme oder der Inhaftierung und folglich auch nicht bei der Aussprache einer Strafe mit Freiheitsentzug bei der Strafzumessung beziehungsweise Dauer des Freiheitsentzuges zu berücksichtigen.